



# **JUGENDORDNUNG**

für die

## **JUGENDFEUERWEHR**

### **des Landkreises Tirschenreuth**

### **im Kreisfeuerwehrverband Tirschenreuth**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Zweck**

##### **1.1**

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Tirschenreuth haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Tirschenreuth im Kreisfeuerwehrverband Tirschenreuth“, im Nachfolgenden als „Kreisjugendfeuerwehr“ genannt, zusammengeschlossen.

##### **1.2**

Sitz der „Kreisjugendfeuerwehr“ ist am jeweiligen Wohnort des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in.

##### **1.3**

Die „Kreisjugendfeuerwehr“ ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Tirschenreuth, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- a) **Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes**
- b) **Förderung des sozialen Engagements**
- c) **staatsbürgerliche und internationale Begegnungen**
- d) **Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.**
- e) **Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren**
- f) **Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren**
- g) **Förderung der Aus- und Fortbildung**

##### **1.4**

Die „Kreisjugendfeuerwehr“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) **Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit**
- b) **Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte**
- c) **Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte**
- d) **Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene**
- e) **Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit**
- f) **Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren**
- g) **Hilfe und Teilnahme am aktiven Dienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.**

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der „Kreisjugendfeuerwehr“ können alle Feuerwehr-Jugend-Gruppen im Landkreis sein, wenn sie die „Jugendordnung für die Jugendgruppen der Feuerwehren Bayerns“ angenommen haben.

## **§ 3**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Stadt- / Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in vom Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der „Kreisjugendfeuerwehr“ sind

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

## **§ 6**

### **Delegiertenversammlung**

#### **6.1**

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „Kreisjugendfeuerwehr“. Sie tritt alle Jahre unter Vorsitz des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/wartin zusammen.

#### **6.2**

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den Jugendgruppensprechern/innen

#### **6.3**

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart /in mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

#### 6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ in einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die von der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

#### 6.5

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, sowie der/die Jugendgruppensprecher/in können sich durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

#### 6.6

Jede/r Delegierte/r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

#### 6.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/Kreis-Jugendfeuerwehrwartinnen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

#### 6.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Stadt- / Kreisebene
- i) Festlegung der Verwendung der finanziellen Mittel der Kreisjugendfeuerwehr

### § 7

#### Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

#### 7.1

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Kreis-Jugendgruppensprecher/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) den Fachbereichsleitern/leiterinnen

## 7.2

Der/Die Kreis-Jugendgruppensprecher/in wird von den Jugendgruppensprechern/innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

## 7.3

Der/Die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

## 7.4

Die Fachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart /von Kreis-Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

## 7.5

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

## § 8

### Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

#### 8.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- b) dem/der stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- c) dem/der Kreis-Jugendgruppensprecher/in
- d) dem/der stellvertretenden Kreis-Jugendgruppensprecher/in

#### 8.2

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/ in werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates von den Jugendfeuerwehrwarten/wartinnen und den Jugendgruppensprechern/sprecherinnen der Mitgliedsjugendgruppen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

#### 8.3

Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

#### 8.4

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Tirschenreuth“, insbesondere beim Bezirks- und Landes-Jugendfeuerwehrtag.

Von der Vertretungsbefugnis dürfen die Stellvertreter nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in oder der/die Kreis-Jugendgruppensprecher/in dies anordnen oder persönlich verhindert ist.

## **§ 9**

### **Verwaltung und Finanzierung**

#### **9.1**

Die Verwaltung und Geschäfte der „Kreisjugendfeuerwehr“ werden ehrenamtlich geführt.

#### **9.2**

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Kreisjugendfeuerwehr“ werden u. a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Tirschenreuth, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Kreis-Jugendringen aufgebracht.

#### **9.3**

Aus den Zuwendungen des Landes- und Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur Jugendgruppen von Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Tirschenreuth gefördert werden.

#### **9.4**

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro kann der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in entscheiden. Der/Die Kassenwart/in führt die Kasse und erstellt einen Kas- senbericht.

#### **9.5**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **9.6**

Die Kasse wird von den Kassenprüfern/prüferinnen vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung geprüft

#### **9.7**

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Auflösung**

#### **10.1**

Die „Kreisjugendfeuerwehr“ kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Tirschenreuth noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

#### **10.2**

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Kreisjugendfeuerwehr“ an den „Kreisfeuerwehr- verband Tirschenreuth“.

## § 11

### Betreuung und Förderung

#### 11.1

Der Kreisfeuerwehrverband Tirschenreuth betreut und fördert die „Kreisjugendfeuerwehr“

## § 12

### Schlussbestimmungen

#### 12.1

Die Jugendordnung der „Kreisjugendfeuerwehr“ ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Tirschenreuth vom 15. Dezember 1992.

#### 12.2

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Kreisfeuerwehrverbandes

#### 12.3

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 06.10.1995 in Mitterteich beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 06.10.1995 in Mitterteich bestätigt. Sie wurde am 16.03.2007 geändert und in der Delegiertenversammlung am 16.03.2007 in Krummennaab beschlossen und vom Kreisvorstand am 16.03.2007 in Krummennaab bestätigt.

#### 12.4

Die Jugendordnung tritt in der geänderten Form am 17.03.2007 in Kraft.

Für die  
„Jugendfeuerwehr  
des Landkreises Tirschenreuth“

Krummennaab, den 16.03.2007

---

Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in

Für den  
„Kreisfeuerwehrverband  
des Landkreises Tirschenreuth“

Krummennaab, den 16.03.2007

---

Kreisverbandsvorsitzender

---

Kreis-Jugendgruppensprecher/in